

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Reglement über die Musikschule

vom 09. Dezember 1996

I. Trägerschaft und Zielsetzungen

- | | | |
|-----|--|--------------|
| § 1 | Gestützt auf § 5 Abs. 1 der Schulordnung vom 13. Dezember 1993 führt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil eine Musikschule. | Trägerschaft |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.2 Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln. | Ziel |

II. Musikunterricht

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| § 3 | Die Musikkommission erarbeitet Möglichkeiten zum Unterrichtsangebot. Ueber das Unterrichtsangebot entscheidet der Gemeinderat. | Unterrichtsangebot |
| § 4 | Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen oder im Gruppenunterricht erteilt. | Unterrichtsart |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert mindestens 45 Minuten.2 Die Unterrichtszeit für Einzelunterricht dauert 25 Minuten (= ½ Lektion). | Unterrichtsdauer |
| § 6 | Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung. | Unterrichtsräume |

III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

- | | | | |
|------|---|---|---------------------------|
| § 7 | 1 | Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen der Volksschule Mümliswil-Ramiswil. | Zulassung |
| | 2 | Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler und -schülerinnen), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können weiterhin unterrichtet werden. | |
| § 8 | 1 | Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres. | Eintritt |
| | 2 | Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen. | |
| | 3 | Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler und Schülerinnen haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden. | |
| § 9 | 1 | Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben. | Pflichten |
| | 2 | Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten. | |
| § 10 | 1 | An den Musikunterricht haben die Eltern einen Beitrag (Kursgeld) zu entrichten. | Elternbeitrag
Kursgeld |
| | 2 | Das Kursgeld beträgt pro Semester mindestens Fr. 60.-- und maximal Fr. 600.--. Der Gemeinderat legt in diesem Rahmen die Kursgelder für die einzelnen Unterrichtsfächer fest. Das Kursgeld wird semesterweise durch die Finanzverwaltung erhoben. | |
| | 3 | Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen. | |
| § 11 | 1 | Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden; bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich. | Absenzen |
| | 2 | Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Musikkommission einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. | |
| | 3 | Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Stunden nachzuholen. | |

- § 12 1 Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen. Austritt
- 2 Wegzüge sind der Musikkommission rechtzeitig zu melden.
- 3 Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Musikkommission ein Gesuch einzureichen.
- 4 Auch bei bewilligtem Austrittsgesuch wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.
- § 13 1 Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrkräften zu ermahnen. Mahnung und Ausschluss
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.
- 3 Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrkraft der Musikkommission - unter Bekanntgabe an die Eltern - einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen, die darüber entscheidet.
- 4 Bei einem Ausschluss wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

IV. Musiklehrkräfte

- § 14 Die Anstellungsbedingungen (z.B. Besoldungen, Teuerungszulage, 13. Monatslohn usw.) für die Musiklehrkräfte sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 14. Dezember 1987 festgelegt; im besonderen im Anhang II "Reglement für die Musiklehrer und Musiklehrerinnen". Anstellung
- § 15 1 Die Musikkommission hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Erziehungs-Departement (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen. Einstufung
- 2 Das Erziehungs-Departement nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung in die entsprechenden Besoldungsklassen mit. Die Jahresgrundbesoldungen der einzelnen Besoldungsklassen (M1, M2 und M3) richten sich nach dem "Reglement für Musiklehrer und Musiklehrerinnen" der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil (Anhang II zur DGO vom 14. Dezember 1987).
- 3 Die vom Erziehungs-Departement vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.
- § 16 1 Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. Gestaltung des Unterrichts
- 2 Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

- | | | |
|------|--|--|
| § 17 | 1 Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente. | Schule / Elternhaus |
| | 2 Sie orientieren die Eltern über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder. | |
| § 18 | Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Musikkommission vorzulegen. | Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen |
| § 19 | Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen. | Unterrichtsverpflichtung |
| § 20 | 1 Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule (z.B. an Konzerten, Vortragsübungen, Lehrerkonferenzen usw.) ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen. | Zusätzliche Verpflichtungen |
| | 2 Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen. | |
| § 21 | 1 Absenzen sind den betroffenen Schülern und Schülerinnen sowie der Musikkommission rechtzeitig zu melden. | Absenzen |
| | 2 Lektionen dürfen nur mit Einverständnis der Musikkommission verschoben werden. | |
| § 22 | 1 Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht beeinträchtigen. | Privatunterricht |
| | 2 Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang. | |

V. Instrumente und Lehrmittel

- | | | |
|------|--|---------------------|
| § 23 | 1 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen. | Leistung der Eltern |
| | 2 Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich. | |

VI. Behörden und Leitung

- § 24 Die Musikschule untersteht der Musikkommission. Musikkommission
- § 25 Die Musikkommission erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und Pflichtenheft;
 - b) Führung der Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht;
 - c) Vertretung der Musikschule gegen aussen;
 - d) fachliche und administrative Aufsicht über die Musiklehrkräfte;
 - e) Zuteilung der Schüler und Schülerinnen;
 - f) spezielle Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne;
 - g) Festsetzung der Unterrichtszeiten;
 - h) Kontrolle der Stundenpläne;
 - i) Anordnung, Genehmigung und Ueberwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen;
 - j) weitere Aufgaben gemäss "Reglement für die Musiklehrerinnen und Musiklehrer" (Anhang II zur DGO vom 14. Dezember 1987).
- § 26 1 Die Konferenz der Musiklehrkräfte setzt sich aus allen angestellten Musiklehrkräften zusammen. Sie wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Musikkommission einberufen und präsiert. Konferenz der Musiklehrkräfte
- 2 Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

VII. Schlussbestimmungen

- § 27 Die Rechtsmittel richten sich nach § 51 der Schulordnung vom 13. Dezember 1993. Rechtsmittel
- § 28 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar. Kantonales Recht
- § 29 Dieser Anhang I tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Erziehungs-Departement auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Er ersetzt alle anderen Bestimmungen. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 09. Dezember 1996

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 13. Dezember 1996

09. Juli 2010